

Satzung der Gemeinde Leippe-Torno

über die Nutzung gemeindeeigener Einrichtungen und die Erhebung von Gebühren für deren Nutzung

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. März 2003 (SächsGVBL Nr. 4 vom 31.03.2003, S. 55) i.V.m. § 9 Abs.1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Neufassung vom 26. August 2004 (SächsGVBl S.418) hat der Gemeinderat der Gemeinde Leippe-Torno folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Nutzung der öffentlichen Einrichtung

- § 1 Nutzer
- § 2 Haftung

II. Benutzungsgebühren

- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenpflicht
- § 4 Höhe der Nutzungsgebühren
- § 5 Inkrafttreten

Allgemeine Grundsätze:

Die Gemeinde Leippe-Torno unterhält Räumlichkeiten innerhalb von Gebäuden, die für eine öffentliche und private Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß § 9 Abs. 1 SächsKAG können die Gemeinden für die Nutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Gebühren (Nutzungsgebühren) erheben. Zu den zur Nutzung vorgesehenen Räumlichkeiten innerhalb der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde gehören:

1. „Haus der Begegnung“, einschließlich Küche in Leippe-Torno, Schulstraße 7b
2. Mehrzweckraum in der ehemaligen Schule in Leippe-Torno, Hauptstraße 31
3. Jugendclub Leippe im Gebäude der ehemaligen Schule in Leippe-Torno, Hauptstraße 31
4. Saal und Gaststätte mit Küche im Kulturhaus in Leippe-Torno, Schulstraße 10

Die Gebührenerhebung erfolgt nach den Grundsätzen des SächsKAG §§ 11 bis 13, d.h. auf der Basis der Ermittlung der Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und der Verteilung nach § 14 Abs.1 SächsKAG. Eine Gewinnerzielung durch die Gemeinde ist ausdrücklich ausgeschlossen.

I. Nutzung der öffentlichen Einrichtung

§ 1 Nutzer

(1) Nutzer der öffentlichen Einrichtungen ist jeder, einschließlich Vereine, Senioren, Sportgruppen und Männertreff der Gemeinde, der die Einrichtung zur Nutzung beantragt und einen Nutzungsvertrag erhält. Eine Nutzung der öffentlichen Einrichtung erstreckt sich nicht zwangsläufig nur auf Bürger, Einwohner und Vereine der Gemeinde, sondern auf jedermann, der diese beantragt.

(2) Der Nutzer erkennt alle mit der Nutzung der öffentlichen Einrichtung in Verbindung stehenden Rechte und Pflichten durch seine Unterschrift auf dem Nutzungsvertrag an.

§ 2 Haftung

(1) Der Nutzungsgegenstand wird dem Nutzer in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand übergeben. Die Nutzung beginnt mit der Vorlage des Einzahlungsbeleges und der Übergabe der Schlüssel und endet mit der Rückgabe der Schlüssel an den Schlüsselerantwortlichen. Die Nutzungsrechte an der öffentlichen Einrichtung schließt die Toilettenbenutzung ein.

(2) Es sind alle Nutzungsarten zulässig, die sicherstellen, dass keine staatsfeindliche Propaganda und Hetze verbreitet und gegen die Hausordnung verstoßen wird, sowie Beschädigungen am Objekt selbst, an den Einrichtungsgegenständen und anderem Inventar hervorgerufen werden. Entstehen nachweisbare Schäden durch die Benutzung, so haftet der Nutzer dafür ebenso wie für Personenschäden. Wird gegen das Verbot der staatsfeindlichen Propaganda und Hetze verstoßen, wird die Veranstaltung unterbrochen, die Personen zur Anzeige gebracht und wie bei groben Verstößen gegen die Hausordnung das Hausverbot ausgesprochen.

(3) Der Nutzer stellt sicher, dass die für die jeweilige Nutzung notwendigen Genehmigungen nach bundes-, landes- oder ortsrechtlichen Vorschriften vor Beginn der Nutzung vorliegen.

II. Benutzungsgebühren

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages zur Nutzung der öffentlichen Einrichtung.

(2) Die Nutzungsgebühr ist mit Übergabe des Nutzungsvertrages und der Übergabe der Schlüssel fällig.

§ 4 Höhe der Nutzungsgebühren

(1) Die Nutzungsgebühr für die Nutzung folgender gemeindeeigener Räumlichkeiten (mit Ausnahme des Abs.2 bis 6) beträgt :

Nutzungsgegenstand	Gebühr / Tag	ab 3 Tage pro Tag	ab 5 Tage pro Tag
"Haus der Begegnungen" Leippe-Torno, Schulstraße 7b Großer Raum, einschl. Küche	40,00 €	30,00 €	24,00€
Ehemalige Schule Leippe Leippe-Torno, Hauptstraße 31 Mehrzweckraum	40,00 €	30,00 €	24,00 €
Kulturhaus Leippe-Torno, Schulstraße 10 Saal mit Küche und Gaststätte: Gaststätte mit Küche: Gaststätte ohne Küche:	110,00 € 47,00 € 38,00 €	82,50 € 35,25 € 28,50 €	66,00 € 28,20 € 22,80 €

(2) Nutzungsgebühren für ortsansässige gemeinnützige Vereine, Senioren -und Männertreffs, sowie Sportgruppen werden pauschal mit 5,00 € pro Nutzung festgesetzt, sofern diese nicht unter Abs.6 fallen.

(3) Für den Jugendclub Leippe wird eine pauschale Jahresgebühr von 180,00 € erhoben.

(4) Veranstaltungen, die von den unter Abs. 2 genannten Vereinen und Gruppierungen für und mit Kindern durchgeführt werden, sofern diese öffentlich sind und kein Eintritt verlangt wird, sind kostenfrei. Für die Nutzung der Räumlichkeiten der Gemeinde Leippe- Torno durch die Kita Regenbogen werden generell keine Nutzungsgebühren erhoben.

(5) Bei Veranstaltungen von ortsfremden Vereinen, gewerblichen Veranstaltungen jeglicher Art, Werbe- und Verkaufsveranstaltungen, wird ein Aufschlag von 100 % der festgesetzten Nutzungsgebühr erhoben.

(6) Für öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen und Gruppierungen nach Abs.2, z.B. Tanzveranstaltungen, gelten die Gebührensätze unter Abs.1 der Satzung zur Hälfte. Erhalten diese Veranstaltungen den Charakter einer Werbe- und Verkaufsveranstaltung, so ist auch hier ein Aufschlag von 100 % zur Nutzungsgebühr gemäß Abs.1 zu entrichten.

(7) Bei Beschädigung des Inventars, welches für eine weitere Benutzung nicht mehr geeignet ist, ist geldwerter Ausgleich zu leisten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.